

---

# **Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungs-Reglement der Gemeinde Stansstad (VVO zum WVR)**

vom 16. Dezember 2013

---

Der Gemeinderat erlässt,

gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des Wasserversorgungs-Reglement (WVR) folgende Vollzugsverordnung:

## **Art. 1      Zweck**

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat unter anderem die Höhe der Gebühren im Zusammenhang mit der Wasserversorgung gemäss den Art. 37 ff. WVR.

## **Art. 2      Anschlussgebühr**

Die Anschlussgebühr wird gemäss Art. 42 und 43 WVR erhoben.

Die Anschlussgebühr beträgt **Fr. 14.50** pro gewichtetem Quadratmeter Grundstücksfläche.

## **Art. 3      Betriebsgebühr**

<sup>1</sup>Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach Art. 44 und 45 WVR und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Grundgebühr: Diese beträgt **Fr. 0.21<sup>1</sup>** pro gewichteten Quadratmeter Grundstücksfläche.
2. Mengengebühr: Diese beträgt **Fr. 1.35<sup>1</sup>** pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser.

<sup>2</sup>Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung gemessenen bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 58m<sup>3</sup> pro Person und Jahr in Rechnung gestellt, was dem schweizerischen Durchschnitt entspricht (Einwohnerkontrolle im Zeitpunkt der Rechnungsstellung).

<sup>3</sup> Vorübergehender Wasserbezug gemäss Art. 46 WVR wird für kommerzielle Zwecke im Regelfall mit einer Pauschalgebühr von **Fr. 200.-** pro Veranstaltung abgegolten. In Fällen mit einem Wasserbezug von voraussichtlich mehr als 100m<sup>3</sup>, wird die Mehrmenge mit dem aktuell gültigen Mengentarif zusätzlich verrechnet. Die Art der Abrechnung wird bei der Erteilung der Anschlussbewilligung festgelegt.

<sup>4</sup> Gemäss Art. 44 Abs. 7 WVR ist für den Betrieb von Sprinkleranlagen zusätzlich zur Betriebsgebühr eine jährliche Sondergebühr von **Fr. 300.-** pro 1'000 l/min zu entrichten.

<sup>5</sup> Für zusätzliche Wasserzähler wird gemäss Art. 44 Abs. 9 WVR eine jährliche Miete von **Fr. 40.-** pro Wasserzähler erhoben.

#### **Art. 4 Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung**

<sup>1</sup> **Brandschutz:** Liegt ein Grundstück gemäss Art. 41 Abs. 2 WVR ausserhalb des Brandschutzdispositivs, wird die Grundeinteilung um 1 Tarifzone nach unten korrigiert.

<sup>2</sup> **Grundstücksfläche:** Die Summe der Flächen im Baugebiet war ausschlaggebend für die Kapazitätsbereitstellung der heutigen Wasserversorgungs-Anlagen. Es ist jedoch nicht wie vorgesehen bzw. in der W2 pro 600m<sup>2</sup> ein Einfamilienhaus entstanden. Die Grundstücksflächen sind kleiner oder teilweise auch viel grösser parzelliert worden. Da jedoch die Nutzungsintensität nicht mit der Fläche zu- bzw. abnimmt, führt eine unterdurchschnittlich kleine oder eine überdurchschnittlich grosse Grundstücksfläche zu einer Korrektur der Grundeinteilung gemäss folgender Tabelle:

<b>Alle Grundstücke über 2'500m<sup>2</sup> erfahren eine Korrektur um - 2 Tarifzonen nach unten.</b>			
<b>Tarifzonen-Grund-einteilung</b>	<b>Durchschnittliche Grundstücksfläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Welche Flächen führen zur Korrektur? [m<sup>2</sup>]</b>	<b>Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)</b>
<b>BZ</b>	--	--	--
<b>1</b>	--	--	--
<b>2</b>	300 - 700	< 300 > 700	+ 1 TZ - 1 TZ
<b>3</b>	200 - 600	< 200 > 600	+ 1 TZ - 1 TZ
<b>4</b>	500 - 1'000	< 500 > 1'000	+ 1 TZ - 1 TZ

5	500 - 1'000	< 500	+ 1 TZ
		> 1'000	- 1 TZ
6 Wohnbau	600 - 1'200	< 600	+ 1 TZ
		> 1'200	- 1 TZ
6 Ind. / Gew.	1'000 - 2'000	< 1'000	+ 1 TZ
		> 2'000	- 1 TZ
7	700 - 1'400	< 700	+ 1 TZ
		> 1'400	- 1 TZ
8	800 - 1'600	< 800	+ 1 TZ
		> 1'600	- 1 TZ

**3 Bezug von Anlagekapazität:** Der Bezug von Anlagekapazität wird mit der Summe der Wohnungen und Gewerbebetriebe auf einem Grundstück quantifiziert. Bei Gewerbebetrieben wird die Zählergrösse auf die Anzahl Wohnungen umgerechnet.

Zählergrösse in Zoll	Zählergrösse in mm	Bewohnbarkeit
3/4"	20mm	1
1"	25mm	3
1 1/4"	30mm	5
1 1/2"	40mm	8
2"	50mm	12

Das Kriterium Bezug von Anlagekapazität führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur.

Tarifzonen- Grund-einteil- lung	Anzahl Wohnungen im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen- Grundeinteilung (TZ +/-)
BZ	--	--	--
1	1 Whg.	2 - 3 Whg.	+ 1 TZ
		4 und mehr Whg.	+ 2 TZ
2	1 Whg.	2 - 3 Whg.	+ 1 TZ
		4 und mehr Whg.	+ 2 TZ
3	1 Whg.	2 - 3 Whg.	+ 1 TZ
		4 und mehr Whg.	+ 2 TZ

4	2 - 4 Whg.	1 Whg.	- 1 TZ
		5 - 6 Whg.	+ 1 TZ
		7 und mehr Whg.	+ 2 TZ
5	3 - 6 Whg.	1 Whg.	- 2 TZ
		2 Whg.	- 1 TZ
		7 - 8 Whg.	+ 1 TZ
		9 und mehr Whg.	+ 2 TZ
6	4 - 7 Whg.	1 - 2 Whg.	- 2 TZ
		3 Whg.	- 1 TZ
		8 - 10 Whg.	+ 1 TZ
		11 und mehr Whg.	+ 2 TZ
7	6 - 9 Whg.	1 - 2 Whg.	- 2 TZ
		3 - 5 Whg.	- 1 TZ
		10 - 12 Whg.	+ 1 TZ
		13 und mehr Whg.	+ 2 TZ
8	8 - 10 Whg.	1 - 3 Whg.	- 2 TZ
		4 - 7 Whg.	- 1 TZ
		11 - 13 Whg.	+ 1 TZ
		14 und mehr Whg.	+ 2 TZ

**4 Geschossigkeit:** Ein Hauptkriterium für die Tarifzonen-Grundeinteilung ist die Geschossigkeit, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden. In der Regel gilt die höchste auf dem Grundstück vorkommende Geschosszahl für das ganze Grundstück. Sind in der W2, W3 usw. neben den ganzen Geschossen im Untergeschoss oder im Dachgeschoss Raumfläche isoliert, beheizt und folglich bewohnbar oder gewerblich nutzbar, werden folgende Fälle unterschieden:

1. Entsprechende Flächen im UG oder DG kleiner 20m<sup>2</sup> führen nicht zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung.
2. Sind Flächen im UG und im DG vorhanden, und ist deren Summe kleiner 50% der Gebäudegrundfläche, wird dies als halbes Geschoss bewertet und führen zu einer Erhöhung der Tarifzonen-Grundeinteilung um 1 Tarifzone (z.B. Grundeinteilung TZ 3 statt TZ 2).
3. Flächen im UG oder DG grösser 20m<sup>2</sup> und kleiner 50% der Fläche eines ganzen Geschosses, werden als halbes Geschoss bewertet und führen zu einer Erhöhung der Tarifzonen-Grundeinteilung um 1 Tarifzone (z.B. Grundeinteilung TZ 3 statt TZ 2).
4. Ist die Summe der bewohn- oder gewerblich nutzbaren Fläche im DG bzw. UG grösser 50% der Fläche eines ganzen Geschosses, wird dies als zusätzliches Geschoss bewertet (z.B. 3-geschossig statt 2-geschossig).

5. Ist das Dachgeschoss ganz oder teilweise bewohnt und sind Dachausschnitte oder Balkone vorhanden, wird dies als zusätzliches Geschoss bewertet.

<sup>5</sup> **Nutzung:** Die Tarifzonen-Grundeinteilung wird bei vorliegen besonderer Verhältnisse verursachergerecht korrigiert:

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
<b>Unverhältnismässiges Flächen - Leistungs-verhältnis</b>	Grundstücksfläche kleiner 300m <sup>2</sup> bei drei- und mehrgeschossigen Grundstücken	+ 1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 100m <sup>2</sup> pro Wohneinheit	+ 1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 50m <sup>2</sup> pro Wohneinheit	+ 2 TZ
<b>Geringer Mengenbezug, Saisonale Nutzung</b>	Grundstücke mit Ferienhäusern, Ferienwohnungen bzw. geringem Mengenbezug	+ 2 TZ
<b>Landwirtschaftsbetrieb</b>	Landwirtschaftlich genutztes Grundstück mit Tierhaltung und entsprechenden Stallungen.	+ 1 TZ
<b>Eingeschossiges Gewerbe</b>	Gewerbegrundstücke (exkl. Landwirtschaft) mit maximal eingeschossigen Gebäuden bzw. die Gebäudegrundfläche des zweiten Geschosses ist kleiner als 50% des darunterliegenden Geschosses.	- 1 TZ

## Art. 5 Schwimmbäder

Für festinstallierte Schwimmbäder wird neben der Anschlussgebühr eine zusätzliche, einmalige Sondergebühr ab 5m<sup>3</sup> Inhalt für jeden zusätzlichen Kubikmeter von **Fr. 15.-** erhoben. Die Pflicht zur Zahlung der Sondergebühr entsteht mit der Inbetriebnahme.

## Art. 6 Zukauf von Grundstücksfläche

<sup>1</sup> Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzu geführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.

<sup>2</sup> Diese Anschlussgebühr wird fällig mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz), oder wahlweise, falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, mit der nächsten Baubewilligung (mit dem im betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhten Gebührensatz).

<sup>3</sup> Wird von einem fremden Grundstück Nutzung transferiert, wird auch dieses Grundstück bzw. Teilgrundstück gebührenpflichtig. Die Grundstücke werden für die Tarifzoneneinteilung und für die Gebührenpflicht in einer Gesamtheit betrachtet.

#### **Art. 7           Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle**

<sup>1</sup> Für grosse Grundstücke in der Nichtbauzone sowie vereinzelt auch in den Bauzonen, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird gemäss Art. 47 WVR nicht die gesamte Grundstücksfläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m<sup>2</sup>, berücksichtigt.

<sup>2</sup> Diese Massnahme betrifft in der Regel nur Grundstücke ab 2'000m<sup>2</sup>. Sie ist als Ausnahmeregelung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit zu betrachten.

<sup>3</sup> Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche von Grundstücken gemäss Abs. 1 kommt die nachfolgende Berechnung zur Anwendung.

$\text{gebührenpfl. Fläche} = \frac{\text{Gebäudegrundfläche} \times \text{Anzahl Geschosse}}{\text{Divisor}}$
--

*(Gebäudegrundfläche gemäss amtlicher Vermessung)*

<sup>4</sup> Der Divisor ist abhängig von der Zoneneinteilung gemäss Zonenplan:

1. Landwirtschaftszone    Divisor = 0.7
2. alle anderen Zonen     Divisor = 0.5

#### **Art. 8           Anschlussgebühren für nutzniessende Flächen**

<sup>1</sup> Gemäss Art. 44 Abs. 5 WVR kann von einem Grundstück oder Teilgrundstück mit nutzniessenden Flächen bei einer baulichen Veränderung eine Anschlussgebühr fällig werden.

<sup>2</sup> Anschlussgebühren bei nutzniessenden Flächen werden erhoben, wenn bei einem Grundstück mit einer Grundbuch-Fläche ab 1'000m<sup>2</sup> ein Neu- oder Anbau von mehr als 40m<sup>2</sup> Grundfläche erstellt wird, welcher weder zu einer Tarifzonenveränderung noch zu einer Vergrösserung der gebührenpflichtigen Fläche führt.

<sup>3</sup> Bei Grundstücken, von welchen bereits Anschlussgebühren aufgrund des Tarifzonensystems erhoben wurden, wird basierend auf nutzniessenden Flächen keine Anschlussgebühr erhoben.

<sup>4</sup> Für die Erhebung von Anschlussgebühren bei nutzniessenden Flächen wird als Leistungseinheit die tarifzonengewichtete Differenz zwischen der alten Gebäudegrundfläche multipliziert mit dem Faktor 2.0 und der neuen Gebäudegrundfläche multipliziert mit dem Faktor 2.0 herangezogen. Für die Differenzberechnung entspricht die neue Fläche (neue Gebäudegrundfläche x 2.0) maximal der Grundstücksfläche.

#### **Art. 9 Nullverbrauch**

Gemäss Art. 32 Abs. 1 WVR müssen die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger bei einem länger andauernden Nullverbrauch die Wasserzirkulation in der Hausanschlussleitung sicherstellen. Mit länger andauernd ist die Zeitspanne von mehr als sechs Monaten gemeint.

#### **Art. 10 *Übernahme von privaten Hausanschlussleitungen***

<sup>1</sup> Die WVSd übernimmt gemäss Art. 30 des Wasserversorgungs-Reglements alle privaten Hausanschlussleitungen in den Unterhalt. Die Leitungen werden auf Kosten der WVSd unterhalten, repariert, erneuert und ersetzt.

<sup>2</sup> Übernommen werden alle privaten Anlagen ab den öffentlichen Anlagen bis und mit dem Wasserzähler.

<sup>3</sup> Im Rahmen der Planung der Sanierung einer Hausanschlussleitung, kann vor Beginn der Arbeiten mit den betreffenden Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden, mit welcher unter anderem folgende Sachverhalte geregelt werden:

1. Zeitpunkt der Sanierung
2. Zutrittsrecht auf das Grundstück
3. Ausschluss der Tragung von entstehenden Mehrkosten gemäss Art. 30 Abs. 2

#### **Art. 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Annahme des WVR durch die Gemeindeversammlung vom 26. November 2013 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Die Gebührensätze finden Anwendung:

1. Für die Berechnung der Anschlussgebühr  
- für alle baulichen Veränderungen mit Baubewilligung ab  
1. Januar 2014.
2. Für die Berechnung der Betriebsgebühr<sup>1</sup>  
- erstmals im Rechnungsjahr 2020, für die Ableseperiode vom  
Herbst 2019 bis Herbst 2020.

Stansstad, 16. Dezember 2013

## NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident

*Beat Plüss*

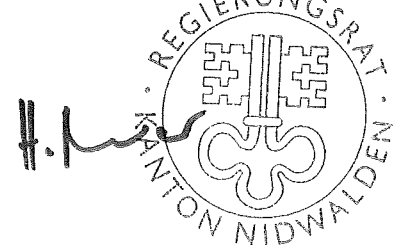
Gemeindeschreiber

*Lukas Liem*

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden  
am:

---

<sup>1</sup> Änderung Gemeinderat Stansstad vom 14.01.2019; vom Regierungsrat mit  
RRB Nr. 510 genehmigt am 20. AUG. 2019





## **ANHANG I: TARIFBLATT**

Der Gemeinderat erlässt,  
als Ergänzung zur Vollzugsverordnung folgende Tarife:

### **1. Anschlussgebühren**

Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2014 gemäss Art. 2 ff der Vollzugsverordnung berechnet.

Ansatz pro gewichtetem Quadratmeter: Fr. 14.50

### **2. Bauwasser**

Bei Neubauten wird gemäss Art. 46 Abs. 3 der Bezug von Bauwasser abgegolten. Der Minimalwasserzins für jede Baute beträgt:

Bis 1'000m <sup>3</sup> Bauvolumen	Fr. 200.-
2'000m <sup>3</sup>	Fr. 250.-
3'000m <sup>3</sup>	Fr. 350.-
4'000m <sup>3</sup>	Fr. 450.-
über 4'000m <sup>3</sup> je 1'000m <sup>3</sup> Mehrvolumen zusätzlich	Fr. 50.-

### **3. Betriebsgebühren**

Ab dem Rechnungsjahr 2014 wird die jährliche Betriebsgebühr gemäss Art. 3 ff der Vollzugsverordnung berechnet.

Ansatz Grundgebühr pro gewichtetem Quadratmeter: Fr. 0.21

Ansatz Mengengebühr pro m<sup>3</sup> bezogenem Frischwasser: Fr. 1.35

### **4. Vorübergehender Wasserbezug**

Vorübergehender Wasserbezug wird gemäss Art. 3 Abs. 3 der Vollzugsverordnung in der Regel mit einer Pauschale abgegolten:

Pauschale für vorübergehender Wasserbezug pro Fall: Fr. 200.-

### 5. Sondergebühr Sprinkleranlagen

Der Betrieb einer Sprinkleranlage führt zu einer jährlichen Sondergebühr gemäss Art. 3 Abs. 4 der Vollzugsverordnung:

Sondergebühr pro 1'000 Minutenliter: Fr. 300.-

### 6. Zählermiete für zusätzliche Zähler

In der Grundgebühr enthalten ist die Zählermiete für den ersten Zähler. Jeder weitere Zähler wird gemäss Art. 3 Abs. 5 der Vollzugsverordnung mit einer jährlichen Miete zusätzlich in Rechnung gestellt:

Sondergebühr pro Zähler: Fr. 40.-

### 7. Sondergebühr Schwimmbäder

Die einmalige Sondergebühr für festinstallierte Schwimmbäder beträgt ab 5m<sup>3</sup> Inhalt für jeden zusätzlichen Kubikmeter:

Sondergebühr pro zusätzlichem Kubikmeter: Fr. 15.-

### 8. Mehrwertsteuer

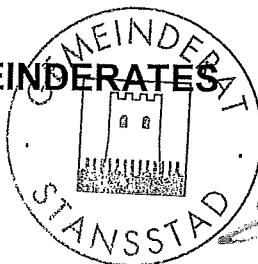
(MWST Nr. CHE-114.799.479) MWST für Frischwasser 2.50%

Stansstad, 14. Januar 2019

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

  
Gemeindepräsident

Beat Plüss



  
Gemeindeschreiber

Lukas Liem

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden

am: 20. AUG. 2019

